

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MAXFIVE GmbH für Werbeaufträge & Kooperationen

### 1. Geltungsbereich und Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MAXFIVE GmbH (kurz MAXFIVE) – im Folgenden “AGB” genannt – gelten für alle Aufträge und Verträge über die Ausstrahlung von Werbespots in den Radioprogrammen von MAXFIVE, für Spot- und Studioproduktionen sowie für Medienkooperationen der MAXFIVE GmbH. Die von dieser verbreiteten Radioprogramme werden in der Folge kurz als „MAXFIVE-Radios“ bzw. „MAXFIVE-Programme“, die dem Ausstrahlungs- und/oder Produktionsvertrag zu Grunde liegenden Werbespots (darunter fallen auch Patronanzen oder Sponsorings gem. PrR-G) als „Spots“ und Medienkooperationen als „Kooperationen“, bezeichnet.
- 1.2. MAXFIVE, ein Unternehmen der REWE Group, erstellt in und verbreitet aus seinen Studios an der Betriebsstätte Niederhofstraße 37, 1120 Wien, für mehrere zum Konzern der REWE Group gehörende Unternehmen und auch für konzernfremde Unternehmen jeweils eigenständige, in den Filialen des jeweiligen Unternehmens empfangbare Instoreradios. Von der Programmgestaltung her handelt es sich bei den Radioprogrammen in der Regel um im AC-Format gestaltete Musikprogramme, die zum Teil um Moderationen, produktspezifische Informationen und Werbung ergänzt werden. Diese Programme werden idR via Internet verbreitet und in den Filialen der jeweiligen Unternehmen auch öffentlich wiedergegeben. Zusätzlich verbreitet MAXFIVE durch eine Tochtergesellschaft ein regionales digital-terrestrisches Radioprogramm namens „CITY23“ in Wien sowie ein bundesweites Mantelprogramm namens „jöö.live“ für die Konzerngesellschaften Billa Aktiengesellschaft, BIPA Parfumerien Gesellschaft m.b.H. und PENNY GmbH im Wege des digital-terrestrischen Hörfunks. Die vorgenannten Instoreradios sowie die digital-terrestrischen Radioprogramme bilden den aktuellen Stand ab, es können aber hinkünftig auch weitere Radioprogramme gestartet werden. Zudem ist möglich, dass für eine oder mehrere Radioprogramme eine Regionalisierung angeboten wird (bei diesen wird ein MAXFIVE-Programm z.B. für sämtliche in einem Bundesland liegenden Filialen/Verkaufsstellen, in welchen MAXFIVE ausgestrahlt wird, regionalisiert). Wenn nicht explizit anders vereinbart, beziehen sich die Aufträge stets nur auf die Ausstrahlung in jenem bzw. jenen MAXFIVE-Programm(en), auf welche(s) der Auftrag bezogen ist. Sofern es in Zukunft zu einer Regionalisierung einzelner MAXFIVE-Programme kommt und der Auftrag auf ein Regional-Programm bezogen werden soll, ist dies vom Auftraggeber explizit anzuführen.
- 1.3. Soweit in diesen AGB von MAXFIVE-Programmen gesprochen wird, sind hiermit auch die in Pkt. 1.2. angesprochenen Radioprogramme der Tochtergesellschaft gemeint. Soweit in diesen AGB von Medienkooperationen der MAXFIVE GmbH gesprochen wird, sind hiermit auch solche Kooperationen der in Pkt. 1.2. angesprochenen Tochtergesellschaft gemeint. In beiden Fällen handelt MAXFIVE im Auftrag der Tochtergesellschaft und für diese.
- 1.4. Der Auftraggeber und MAXFIVE schließen Verträge nur zu diesen AGB ab, deren Anwendbarkeit der Auftraggeber mit Auftragserteilung anerkennt und sie sind für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Rechtsbeziehung der Vertragsparteien verbindlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von den AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Eine stillschweigende Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die Werbung (kommerzielle Kommunikation) und/oder die Ausstrahlung des Spots Bezug habende gesetzliche Bestimmungen, insb. jene des Privatradiogesetzes (PrR-G), des MedienG, des UWG, des StGB usw. – jeweils in der geltenden Fassung – zu beachten.

## 2. Allgemeine Bestimmungen betreffend Umfang der Leistungen / Auftragserteilung

- 2.1. Der konkrete Leistungsumfang (Inhalt, Teilnehmer, Honorar) wird gesondert zwischen dem Auftraggeber und MAXFIVE vertraglich geregelt. Im Regelfall übermittelt MAXFIVE dem Auftraggeber (idR auf dessen Anfrage, insb. Buchungsanfrage oder Ergebnis der Kooperationsverhandlungen) ein Angebot bzw. eine vergleichbare Offerte. Der konkrete Auftrag kommt durch schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber zustande. Bis dahin sind Angebote seitens MAXFIVE kostenfrei, freibleibend und unverbindlich. Mündliche Bestätigungen können eine schriftliche Bestätigung nicht ersetzen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Bestätigung (E-Mail ausreichend) durch MAXFIVE. Sofern im Einzelfall der vorstehend beschriebene Weg verlassen wird, kommt der konkrete Auftrag durch beiderseitige schriftliche Erklärung (z.B. Unterzeichnung des den Auftragsinhalt festlegenden/festhaltenden Dokuments) zustande.
- 2.2. Unter Werbeaufträgen sind Aufträge des Auftraggebers an MAXFIVE zur Erbringung von kommerzieller Kommunikation in einem oder mehreren MAXFIVE-Programmen zu verstehen. Hierunter fällt insbesondere die Ausstrahlung von Werbespots, Sponsorings, Product Placements oder sonstiger Formen der kommerziellen Kommunikation. Die exakte Festlegung des Inhalts der Werbeaufträge, die zu bespielenden MAXFIVE-Programme, die Ausstrahlungsanzahl usw. richtet sich nach dem konkreten Werbeauftragsvertrag.
- 2.3. Unter Kooperationen sind Vereinbarungen zu verstehen, worin sich der Auftraggeber und MAXFIVE gegenseitig zu nicht (nur) in Geld bestehenden Leistungen (z.B. Ausstrahlung von Werbespots, Patronanzen, Sponsorings, Spot- und Studioproduktionen wie z.B. Interviews und Erstellung von Sendungsbeiträgen, Gewinnspielen, diverse Sachleistungen, etc.) verpflichten, die innerhalb der vereinbarten Laufzeit bzw. zu den allenfalls im Angebot fixierten Leistungszeitpunkten zu erbringen sind. Auch für das Zustandekommen des Kooperationsvertrages gilt Pkt. 2.1., d.h. im Regelfall erfolgt dieses durch Angebotslegung durch MAXFIVE und Bestätigung/Annahme durch den Auftraggeber. Die dem Kooperationsvertrag zu Grunde liegenden Kooperationsleistungen werden im Folgenden als „sonstige Leistungen“ bezeichnet. Sofern kein fixer Leistungszeitpunkt vereinbart ist, können MAXFIVE und der Auftraggeber die vereinbarten Kooperationsleistungen jederzeit innerhalb der vereinbarten Laufzeit abrufen. Ein Abruf der Leistungen ist ausschließlich während des vereinbarten Leistungszeitraums möglich, andernfalls erlischt der Anspruch auf Leistungserfüllung. Ein Entgeltanspruch aus der nicht oder nicht zeitgerecht erfolgten Inanspruchnahme der Leistungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der eine der Parteien die Erbringung der Leistungen ohne Rechtsgrund endgültig verweigert hat. Der Abruf der Leistung hat seitens der Vertragspartner gegenseitig selbständig zu erfolgen, es besteht keine Hinweispflicht hinsichtlich noch offener Leistungen. Die Leistung von MAXFIVE wird ausnahmslos dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt und kann nicht an Dritte übertragen werden. Erbrachte Leistungen, die über die im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungen hinausgehen, werden gesondert, zuzüglich Steuern, zu den geltenden Tarifen von MAXFIVE in Rechnung gestellt. Bei Gegengeschäften wird keine Agenturprovision verrechnet.
- 2.4. Buchungsabwicklung von Werbeaufträgen
  - 2.4.1. Der Auftrag muss mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Ausstrahlungsbeginn eingegangen sein. Kurzfristige Buchungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung möglich. Der Auftrag ist bis zu dem im Auftrag genannten Ausstrahlungstermin bindend.
  - 2.4.2. Aufträge von Werbeagenturen oder Werbemittlern werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbetreibende angenommen.
  - 2.4.3. In jedem Fall ist im Auftrag die Marke/Bezeichnung des Produkts oder der Dienstleistung, für die geworben werden soll, anzugeben. Sofern die Werbung besonderen Kennzeichnungs- bzw. Hinweisverpflichtungen unterliegt (z.B. Arzneimittelwerbung) ist der Auftraggeber verpflichtet, hierauf schon bei der Buchung ausdrücklich hinzuweisen.

- 2.4.4. Mit gesetzlichen Bestimmungen unvereinbare oder für MAXFIVE unzumutbare Aufträge werden nicht angenommen.
- 2.4.5. Sofern der Auftraggeber die Ausstrahlung zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Zeitfenstern usw. wünscht, ist dies im Auftrag detailliert anzugeben. Andernfalls erfolgt die Platzierung durch MAXFIVE. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der zeitlichen Vorgaben wird nur dann begründet, wenn diese durch MAXFIVE ausdrücklich bestätigt werden. Punkt 5. bleibt unberührt.
- 2.4.6. MAXFIVE ist nicht verpflichtet, Spots vor Annahme des Sendeauftrags zu prüfen. Dies gilt sowohl in technischer wie inhaltlicher/rechtlicher Hinsicht.
- 2.4.7. Bei Spots, in denen Stimmen oder sonstige Persönlichkeitsmerkmale eingesetzt werden, die Assoziationen zu bestimmten, allgemein bekannten Personen oder Charakteren hervorrufen, ist vom Auftraggeber eine bestätigende schriftliche Erklärung über Identität des Sprechers mit der bekannten Person (dem Charakter) beizubringen. Wenn keine Identität des Sprechers mit der imitierten Person vorliegt, ist ein schriftlicher Nachweis, dass die imitierte Person mit der Verwendung ihrer Stimme zu Werbezwecken einverstanden ist, beizubringen (vgl. §§ 16, 43 ABGB).
- 2.5. Abwicklungen von Kooperationen
- 2.5.1. Es liegt im Wesen von Kooperationen, dass die wechselseitigen Leistungen im Einzelfall variieren und es daher jeweils gesonderter Vereinbarungen bedarf, in welchen diese festgelegt werden. Soweit in Kooperationsvereinbarungen auch Werbeleistungen enthalten sind, gelten die vorstehenden Regelungen (Punkt 2.3.) sinngemäß.
- 2.6. Der Auftraggeber hat die Abgeltung sämtlicher Urheber-, Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte sicherzustellen und hierfür aufzukommen.

### 3. Werberechtliche Bestimmungen

- 3.1. MAXFIVE hat bei der Ausstrahlung von Sendungen und Werbung insb. die Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G) in der geltenden Fassung zu beachten. Das bedeutet, dass kein Radioinhalt pornographisch oder gewaltverherrlichend sein darf (§ 16 Abs 2 PrR-G). Zudem müssen alle Sendungen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen (§ 16 Abs 3 PrR-G). Speziell für die Werbung gelten insbesondere folgende gesetzliche Vorgaben:
- Werbung für Tabakwaren und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung sind unzulässig (§ 19 Abs 2 PrR-G);
- Werbung für Arzneimittel und für therapeutische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt (§ 20 Abs 1 PrR-G);
- Werbung muss leicht als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein (§ 19 Abs 3 PrR-G);
- Werbung darf nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden (§ 19 Abs 4 lit a PrR-G);
- Schleichwerbung ist unzulässig (§ 19 Abs 4 lit b PrR-G);
- Ein Werbetreibender darf keinen redaktionellen Einfluss auf den Programminhalt ausüben (§ 19 Abs 4 lit c PrR-G);
- Gesponserte Sendungen müssen den Anforderungen des § 19 Abs 5 PrR-G genügen.
- Zudem ergeben sich aus diversen Spezialgesetzen (ArzneimittelG, MedizinprodukteG, Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG, BiozidprodukteVO, GlückspielG, BankwesenG usw) werberechtliche Vorgaben.
- 3.2. Wie bereits in Punkt 2.4.6. angesprochen ist MAXFIVE nicht verpflichtet, Spots vor Annahme des Sendeauftrags zu prüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten gesetzlichen

Vorgaben, soweit sie durch den Inhalt des vom AUFTRAGGEBER bereitgestellten Spots berührt sein können.

- 3.3. MAXFIVE ist gesetzlich verpflichtet, von allen Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren und diese Aufzeichnungen der Regulierungsbehörde über Verlangen zur Verfügung zu stellen (§ 22 Abs 1 PrR-G). Überdies ist MAXFIVE verpflichtet, jedermann, der ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren (§ 22 Abs 1 PrR-G)). Sofern wegen einer Sendung ein Verfahren vor der Regulierungsbehörde anhängig ist, besteht die Aufbewahrungspflicht bezüglich dieser Sendung bis zum Abschluss des Verfahrens (§ 22 Abs 2 PrR-G).

#### **4. Ablehnung / Abwicklung / Rücktritt / Kündigung**

- 4.1. MAXFIVE ist gesetzlich nicht zur Annahme von Werbeaufträgen oder Kooperationsanfragen verpflichtet. MAXFIVE behält sich insbesondere vor, derartige Aufträge bzw. Anfragen hinsichtlich Spots wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts, ihrer Form oder ihrer technischen Qualität nach sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen.

##### **4.2. Bestimmungen für Werbeaufträge**

- 4.2.1. MAXFIVE ist auch bei bestätigten Aufträgen berechtigt, die Ausstrahlung von Spots abzulehnen, deren Ausstrahlung bzw. Erfüllung gegen gesetzliche Bestimmungen, insb. jene des PrR-G in seiner jeweils gültigen Fassung, verstoßen würde oder deren Ausstrahlung bzw. Erfüllung für MAXFIVE unzumutbar wäre. Dies gilt insbesondere bei den im vorstehenden Absatz genannten sachlichen Gründen.

- 4.2.2. Die Ablehnung der Annahme eines Sendeauftrags sowie die Ablehnung der Ausstrahlung eines durch einen bestätigten Auftrag erfassten Spots wird dem Auftraggeber ehebaldigst mitgeteilt. Vom Auftraggeber bereits geleistete Entgelte werden dem Auftraggeber rücküberwiesen, wenn dieser dies binnen einer Woche nach Ablehnung bei MAXFIVE verlangt. Andernfalls werden bereits geleistete Entgelte unverzinst gutgeschrieben. Gutschriften sind binnen 12 Monaten nach der Ablehnung zu verbrauchen. Andernfalls verfällt das Guthaben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Bei der bloß teilweisen Ausstrahlung von abtrennbaren Teilen eines Sendeauftrags gilt dies sinngemäß. Gelangt ein Spot auf Wunsch des Auftraggebers gekürzt zur Ausstrahlung, ist insb. zu Abrechnungszwecken weiterhin die ungekürzte Spotlänge zu Grunde zu legen.

- 4.2.3. Der Auftraggeber kann nur mit Zustimmung von MAXFIVE vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsuchen ist schriftlich an MAXFIVE zu richten und muss spätestens 5 Werktage vor der vorgesehenen Erstausstrahlung bei MAXFIVE einlangen. Bei Zustimmung zum Rücktritt wird dem Auftraggeber ein Betrag von 20 % des Auftragswertes als Kostenersatz in Rechnung gestellt.

##### **4.3. Bestimmungen für Kooperationsverträge**

- 4.3.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich sämtliche Informationen rechtzeitig an die jeweils andere Vertragspartei zu übermitteln.

- 4.3.2. Sofern eine Partei mit ihrer Leistung in Verzug ist, ist die andere Partei berechtigt, auch ihre Leistung zurückzubehalten.

- 4.3.3. Eine Kündigung von Kooperationsverträgen ist nur aus wichtigem Grund möglich. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar wenn

- sich der Zweck der Kooperation aus rechtlichen oder faktischen Gründen als undurchführbar erweist oder insgesamt wegfällt;
- MAXFIVE oder der Auftraggeber mit seiner Leistung trotz Nachfristsetzung in Verzug gerät;
- der Auftraggeber sich gegenüber MAXFIVE geschäftsschädigend oder sonst wesentliche Interessen von MAXFIVE vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

- 4.3.4. Für den Fall, dass die Kündigung aus wichtigem Grund vom Auftraggeber verschuldet wurde oder der Kündigungsgrund in seine Sphäre fällt, ist MAXFIVE nicht verpflichtet eine allenfalls bereits bezogene Geschäftsleistung zurückzuerstatten. Erbrachte Sachleistungen werden keinesfalls in bar abgelöst, sondern soweit möglich und tunlich, rückerstattet.
- 4.3.5. Soweit im Rahmen von Kooperationsverträgen auch Werbeleistungen von MAXFIVE zu erbringen sind gilt Punkt 4.2. sinngemäß.

## **5. Ausstrahlung von Spots**

- 5.1. MAXFIVE ist bemüht die vereinbarten Sendezeiten einzuhalten, jedoch kann keine Gewähr für die Ausstrahlung zu bestimmten Zeiten und/oder in bestimmter Reihenfolge gegeben werden. Soll die Ausstrahlung nur zu bestimmten Stunden und/oder in bestimmter Reihenfolge erfolgen, ist dies im Auftrag explizit anzugeben. Der Vertrag kommt diesfalls nur mit schriftlicher Bestätigung der Sendezeiten und/oder Reihenfolge durch MAXFIVE zu Stande. Ein vom Auftraggeber gewünschter Konkurrenzausschluss wird ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 5.2. Fällt ein Ausstrahlungstermin wegen technischer Störungen, höherer Gewalt oder anderen von MAXFIVE nicht zu vertretenden Umständen aus, wird die Ausstrahlung des Spots nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, es sei denn, es handelt sich lediglich um eine zeitliche Verschiebung innerhalb der gebuchten Einschaltzeit. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Ist eine Vorverlegung oder Nachholung nicht möglich, wird dem Auftraggeber nach dessen Wunsch das bereits geleistete Entgelt entweder gutgeschrieben oder ausbezahlt. Hierüber ist binnen einer Woche ab vorstehend angesprochener Verständigung zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen, andernfalls eine unverzinsten Gutschrift vorgenommen wird. Wird die Gutschrift nicht binnen 6 Monaten vom AUFTRAGGEBER konsumiert, ist MAXFIVE berechtigt, das Entgelt an den Auftraggeber zurückzuüberweisen.  
Vorstehende Regelung gilt für den Ausfall eines Ausstrahlungstermins aus programmtechnischen Gründen (z.B. aufgrund aktueller Ereignisse) sinngemäß.
- 5.3. MAXFIVE trägt Gewähr dafür, dass der Spot zu den gleichen technischen Bedingungen wie das allgemeine Programm von MAXFIVE ausgestrahlt wird.
- 5.4. Für die Empfangsqualität übernimmt MAXFIVE keine wie immer geartete Haftung.

## **6. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Spots (auch im Rahmen von Kooperationen)**

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das gesamte für die Ausstrahlung des Spots erforderliche Material (Sendematerial, Sendeunterlagen, Motivpläne usw.) rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor der Ausstrahlung, frei Haus an MAXFIVE zu liefern. Das Material ist unter Berücksichtigung folgender technischer Anforderungen MAXFIVE zur Verfügung zu stellen:

Dateiformat: mp3 oder wav

Qualität: mindestens 256 kB/s (mp3); mindestens 16bit/44.1kHz (wav)

Lautstärke: Vollaussteuerung auf qualitativem Radio-Level (max. -0.1 dBFS)

- 6.2. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die technische Eignung des Materials. MAXFIVE ist nicht verpflichtet, das Material darauf hin zu überprüfen, ob dieses zur technisch einwandfreien Ausstrahlung geeignet ist.
- 6.3. Sofern der Auftraggeber § 3a Medienkooperations- und förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) bzw. den dazu ergangenen Richtlinien unterliegt, ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Kennzeichnung des in Auftrag gegebenen Werbespots vorzunehmen. Der Auftraggeber hat die erforderliche Kennzeichnung im korrekten Wortlaut in den Spot zu integrieren. Der Auftraggeber

trägt die Verantwortung hinsichtlich der Bekanntgabepflichten und inhaltlichen Anforderungen des MedKF-TG).

- 6.4. Bei verspäteter Übermittlung des Materials oder nachträglichen Änderungswünschen seitens des Auftraggebers übernimmt MAXFIVE keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung.
- 6.5. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass von dem MAXFIVE zum Zweck der Ausstrahlung zur Verfügung gestellten Material Sicherungskopien existieren. Eine Haftung von MAXFIVE im Fall des Verlusts des Materials ist ausgeschlossen. Das Material kann von MAXFIVE nach Ausstrahlung der Spots bzw. nach Vornahme der hierfür erforderlichen Vorarbeiten (Überspielungen) vernichtet werden.
- 6.6. Die Gefahr für die Übermittlung des Materials, in welcher Form auch immer, trägt der Auftraggeber. Wird das für die Ausstrahlung erforderliche Material elektronisch an MAXFIVE übermittelt, übernimmt MAXFIVE keine Haftung für allfällige Fehler, die im Rahmen der Datenübertragung auftreten. Maßgeblich dafür, ob MAXFIVE seine Leistung auftragsgemäß erfüllt hat, ist der Zustand des vom Auftraggeber übersandten Materials im Zeitpunkt des Einlangens bei MAXFIVE.
- 6.7. Kommen Spots aufgrund mangelhafter oder falscher Kennzeichnung von Unterlagen, Texten oder Sendekopien oder verspäteter Übermittlung nicht oder falsch zur Ausstrahlung, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers hiervon unberührt. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatz- oder Minderungsansprüche zu.
- 6.8. Der Auftraggeber erklärt, über sämtliche für die Herstellung, Verarbeitung und Ausstrahlung des Spots erforderlichen Rechte (insb. Urheber- und Markenrechte sowie allfällige Persönlichkeitsrechte) und insb. auch über die für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke zu Werbezwecken erforderliche Zustimmung des Urhebers zu verfügen. Dies gilt insb. auch für die zur Ausstrahlung des Spots erforderlichen technischen Vorgänge (insb. Vervielfältigungen und Speicherungen) sowie die Erfüllung gesetzlicher Auskunft- und Aufbewahrungsverpflichtungen (§ 22 PrR-G). Auf Pkt. 3.3. dieser AGB wird hingewiesen. Der Auftraggeber räumt MAXFIVE die zur Erfüllung des Auftrags und der vorgenannten Verpflichtungen erforderlichen Rechte ein. MAXFIVE ist insbesondere berechtigt, die Spots in jedem technischen Verfahren zu senden (z.B. auch als livestream), zur Verfügung zu stellen und hierfür zu vervielfältigen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Sendungen von MAXFIVE online auch aus dem Ausland abrufbar sind. MAXFIVE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Inhalt der übermittelten Spots zu überprüfen oder die rechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung abzuklären. Sollte MAXFIVE wegen des Spots des Auftraggebers von dritter Seite in Anspruch genommen werden, ist MAXFIVE berechtigt, den Auftraggeber des Spots zu nennen.
- 6.9. Der Auftraggeber hält MAXFIVE hinsichtlich sämtlicher Nachteile schad- und klaglos, die MAXFIVE durch die Ausstrahlung des Spots entstehen, insb. hinsichtlich Ansprüchen aus Verstößen gegen Urheber- oder Markenrechte, das UWG, das PrR-G oder das MedienG. Allfällige zu veröffentliche Gegendarstellungen, Widerrufe, Urteilsveröffentlichungen o.ä. auf Spots des Auftraggebers, insb. politische Spots, sind vom Auftraggeber nach dem geltenden Werbetarif zu vergüten. Die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die Verpflichtung zum Ersatz sämtlicher Anwalts- und Gerichtsgebühren, die MAXFIVE im Zusammenhang mit der Ausstrahlung des Spots des Auftraggebers und der Abwehr der daraus resultierenden Ansprüche entstehen.

## **7. Besondere Bestimmungen für den Fall der Werbeproduktion durch MAXFIVE**

- 7.1. Der Auftraggeber ist zur Nutzung der von MAXFIVE im Auftrag des Auftraggebers entwickelten Werbeideen und Werbeprodukte sowie deren EDV-mäßiger Umsetzung (kurz: Werbeproduktion) nur im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen berechtigt. Dies ungeachtet des Umstands, ob die entwickelten Werbeideen oder Werbeprodukte sondergesetzlich (insb. nach dem UrhG) geschützt sind, oder nicht. Für den Fall einer Präsentation von Werbeideen, Werbeprodukten o.ä. durch MAXFIVE, welche in weiterer Folge vom in Aussicht genommenen Auftraggeber nicht beauftragt

werden, hat sich der Auftraggeber jeder Nutzung – auch nur von Teilen – zu enthalten. Satz 2 gilt sinngemäß. MAXFIVE ist diesfalls berechtigt, von MAXFIVE eingebrachte Ideen und Konzepte beliebig anderweitig zu verwenden.

- 7.2. Mit der Bezahlung der von MAXFIVE erstellten Werbeproduktion erhält der Auftraggeber für eine Dauer von 12 Monaten sämtliche MAXFIVE an der Werbeproduktion zustehenden Rechte, die für eine Ausstrahlung auf MAXFIVE erforderlich sind. Die Ausstrahlung auf MAXFIVE ist entsprechend den Bestimmungen dieser AGB gesondert zu vergüten. Mangels abweichender Vereinbarung im Sinn des Pkt. 7.3. ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Werbeproduktion anders als durch Ausstrahlung auf MAXFIVE zu nutzen. Der vorstehend genannte 12-monatige Zeitraum beginnt mit der ersten Ausstrahlung der Werbeproduktion.
- 7.3. Beauftragt der Auftraggeber die Ausstrahlung für Zeiten nach dem in Pkt. 7.2. geregelten Zeitraum, beginnt mit der ersten, nach dem Zeitraum gem. Pkt. 7.2. erfolgenden Ausstrahlung ein neuer 12-monatiger Nutzungszeitraum zu laufen („2. Lizenzjahr“). Für die Nutzung der Werbeproduktion in diesem Zeitraum steht MAXFIVE unbeschadet der für die Ausstrahlungen zu leistenden Vergütungen ein Lizenzentgelt (lt. aktueller Preisliste) zu. Im Übrigen gilt Pkt. 7.2. sinngemäß. Vorstehende Regelung gilt für weitere Nutzungen in nachfolgenden Lizenzjahren jeweils sinngemäß.
- 7.4. Dem Auftraggeber wird auf Wunsch eine Nutzungslizenz gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eingeräumt, um die Werbeproduktion auch für Werbemaßnahmen in anderen Medien verwenden zu können.
- 7.5. Wenn nicht explizit anders vereinbart hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die für die Ausstrahlung erforderlichen Zustimmungen (Rechteeinräumungen), die über die Nutzungsgestattung von MAXFIVE hinausgehen, vorliegen. Diesfalls gelten Pkt. 6.8. Sätze 2 bis 5 und Pkt. 6.9. entsprechend.

## **8. Zahlungsmodalitäten**

- 8.1. Der Preis für die Ausstrahlung des Spots ergibt sich unter Beachtung von Pkt. 8.2. aus der zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung des Auftrags gültigen Preisliste. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich Steuern, Abgaben (insb. Werbeabgabe) und Gebühren. Produktions- und sonstige Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt und gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.2. MAXFIVE ist berechtigt, die Preisliste jederzeit zu ändern. Ist die mehrfache Ausstrahlung eines oder mehrerer Spots vertraglich vereinbart, ist für künftige Ausstrahlungen der neue Werbepreis ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens maßgeblich. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, hinsichtlich der künftigen Ausstrahlungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden auch bei Erteilung mehrerer Sendeaufträge (dies auch zeitlich aufeinanderfolgend) keine Rabatte gewährt.
- 8.4. Die Rechnungslegung kann schon vor der Ausstrahlung des Spots im Voraus erfolgen. In Rechnung gestellte Leistungen sind ohne jeglichen Abzug sofort nach Rechnungslegung fällig und binnen 14 Tagen zahlbar. Bank- und Überweisungsspesen trägt der Auftraggeber.
- 8.5. Für den Verzugsfall wird eine Verzinsung des aushaftenden Betrages mit dem gesetzlich für Unternehmergeschäfte vorgesehenen Zinssatz vereinbart. Zudem hat der Auftraggeber diesfalls sämtliche Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Rechtsvertretungskosten zu ersetzen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und Spesen und dann auf das Kapital angerechnet.
- 8.6. Im Fall des Zahlungsverzugs ist MAXFIVE berechtigt, die Ausstrahlung weiterer Spots bzw. die weitere Ausstrahlung des Spots nicht vorzunehmen, laufende Arbeiten einzustellen und künftige Ausstrahlungen bzw. Arbeiten von der Bezahlung der offenen Beträge sowie der Entgelte für die

zukünftigen Ausstrahlungen abhängig zu machen. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist MAXFIVE berechtigt, die Erfüllung von Sendeaufträgen von der vorherigen Bezahlung abhängig zu machen.

- 8.7. Hinsichtlich der sonstigen Leistungen im Sinne Pkt 2.3. nehmen MAXFIVE und der Auftraggeber zur Kenntnis, dass die von Ihnen erbrachten Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Aus diesem Grund hat jede Partei für den jeweils von ihr erbrachten Leistungs-/Lieferungsteil Rechnung zu legen, in denen die Umsatzsteuer auszuweisen ist. Jede der Parteien trägt für ihre entsprechende Umsatzsteuervoranmeldung selbst Sorge. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig, sofern keine Aufrechnung möglich ist. MAXFIVE ist nicht verpflichtet die vereinbarten Geschäftsleistungen zu erbringen, soweit der Auftraggeber mit der Erbringung seiner Leistungen in Verzug gerät.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. MAXFIVE haftet dem Auftraggeber nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter. Die Haftung ist begrenzt mit der Höhe des jeweiligen Auftragswerts. Die leichte Fahrlässigkeit wird, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind die Haftung für Umsatzentgang, mittelbare Schäden und Folgeschäden.
- 9.2. Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des IPRG sowie sonstiger kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige, die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien vereinbart.
- 9.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden durch neue Bestimmungen ersetzt, die der in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken. MAXFIVE und der Auftraggeber verpflichten sich, zur Behebung der Lücke auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was sie nach Sinn und Zweck des Auftrags bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.
- 9.4. Diese AGB gelten bis auf Widerruf durch MAXFIVE. MAXFIVE behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Für Aufträge, die im Zeitpunkt der Änderung erteilt aber nicht (vollständig) abgewickelt sind, sind die jeweils zum Zeitpunkt der einzelnen Ausstrahlung geltenden AGB maßgeblich.
- 9.5. Die REWE Group hat einen Code of Conduct für Geschäftspartner aufgestellt, der in deutscher Sprache unter <https://rewe-group.com/de/supplier-code-of-conduct> und in englischer Sprache unter <https://rewe-group.com/en/supplier-code-of-conduct> verfügbar ist. Der Auftraggeber (ausgenommen er ist ein Verbraucher) als Geschäftspartner der REWE Group verpflichtet sich, diesem Code of Conduct Folge zu leisten und dafür Sorge zu tragen, dass diese Grundsätze auch seinen sämtlichen Organen und Mitarbeitern vermittelt und von ihnen befolgt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, die Grundsätze des REWE Code of Conducts und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gegenüber seinen Zulieferern in angemessener Art und Weise zu adressieren. Es gelten jeweils die Grundsätze des Code of Conducts, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Bestellung unter den vorgenannten Links abrufbar gewesen sind, wobei es dem Auftraggeber jederzeit freisteht, sich stattdessen auf eine neuere Fassung zu berufen.

MAXFIVE GmbH

IZ NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16

2355 Wiener Neudorf

FN:373082a, LG Wiener Neustadt

UID:ATU66886417

DVR: 4011157